Gebührensatzung vom 20.12.2004 zu der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lüdinghausen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666/SGV.NW.2023), in der jeweils gültigen Fassung, des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBL I S. 1529, ber. Durch BGBL 1986 I S. 1645) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 51 und 53 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 1989 (GV. NW. S. 384/SGV. NW. 77) in der derzeit geltenden Fassung, des § 15 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfg) vom 27. August 1986 (BGBL I S. 1410) in der derzeit geltenden Fassungen, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lüdinghausen vom 21.12.1994 hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung vom 16.12.2004 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

a)	a) je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts bei Kleinkläranlagen	21,80 €
b)	b) je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts bei abflusslosen Gruben	17,00 €
c)	je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts für Sonderabwässer	
	(Schlachtabwässer)	20,80 €

Bei jeder Abfuhr wird zusätzlich eine Grundgebühr von 29,00 €berechnet.

§ 2

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Si kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 3

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 20.12.2004

Stadt Lüdinghausen Der Bürgermeister

gez. Borgmann (Bürgermeister)